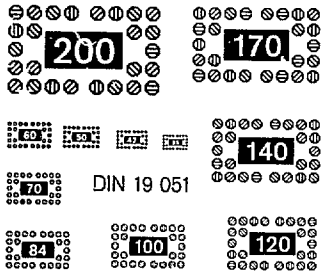

Statut

der

Gewerkschaft Textil - Bekleidung

für die Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin

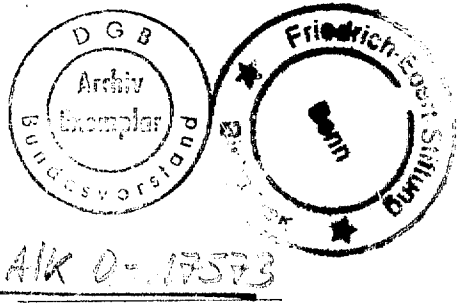

zu: A/K 0-17573

Beschlossen auf dem 2. Ordentlichen Kongress in Düsseldorf
in der Zeit vom 30. Mai bis 2. Juni 1951

A 97 - 01261

§ 1
Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen:
„Gewerkschaft Textil-Bekleidung für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin".
2. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2
Geltungsbereich und Organisationsgebiet

1. Die Gewerkschaft erstreckt sich zunächst über das Gebiet der britisch, amerikanisch und französisch besetzten Zonen Deutschlands.
Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. In diesem Geltungsbereich ist die Gewerkschaft zuständig für die ihr nach den Richtlinien des Bundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zugesprochenen Arbeitnehmergruppen.

§ 3
Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen;
   b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechtes der Arbeit;
   c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
   a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft;
   b) Schaffung möglichst günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von kollektiven Verträgen;
   c) Erringung eines weitestgehenden Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft, ferner die Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie die Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
   d) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung und deren Bereinigung von nationalistischen, militaristischen und reaktionären Elementen;
   e) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte, Pflege und Förderung der kulturellen und beruflichen Fortbildung der Mitglieder, insbesondere der Erziehung zur Demokratie;
   f) Aufklärung über den Stand und die Aufgaben der Sozialversicherung sowie des Arbeitsrechts;
   g) Erringung des weitestgehenden Schutzes der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen;
   h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen;
   i) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft oder aus der Sozialversicherung ergeben;
   k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Zwecke der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten;
   l) Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen im Organisationsgebiet sowie Auswertung sonstigen statistischen Materials;

A 97 - 01261

m) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Hierfür erläßt der H[illegible]vorstand ein besonderes Streikreglement, das ein Bestandteil dieses Statuts ist.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Arbeitnehmer kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben.
   Dies geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zahlung eines Beitrittsgeldes von DM 1,— sowie des ersten Mitgliedsbeitrages. Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind von der Bezahlung des Beitrittsgeldes entbunden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung des Statuts der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind belastete aktive Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen und Kriegsverbrecher.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhc[illegible] 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Verwaltungsstelle durch diese keine Ablehnung erfolgt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser wird von der Gewerkschaft geliefert und bleibt deren Eigentum.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft, unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
   für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,
   nach den statutarischen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,
   die Beiträge pünktlich und in der seinem Wochen- bzw. Monatsverdienst entsprechenden Höhe zu entrichten.

§ 6
Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als 6 Monate dauert, der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Verwaltungsstelle der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch zu vermerken.
3. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Gewerkschaft erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mehr als 8 Wochen bzw. 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder wenn es stirbt.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes.

§ 8
Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand. Zur Stellung eines Ausschluß-Antrages sind die Gewerkschafts- und Verwaltungsorgane der Gewerkschaft berechtigt.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes hat insbesondere zu erfolgen, wenn dasselbe
   a) den Bestrebungen und Interessen der Gewerkschaft oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane vorsätzlich zuwiderhandelt oder nicht Folge leistet, oder das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise schädigt;
   b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder Verwaltungsstelle Folge zu leisten, soweit diese sich auf das Statut, Gewerkschaft oder Beiratsbeschlüsse stützen;
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen Tatsachen erlangt hat.

3. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied beim Gewerkschaftsausschuß Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung beim Gewerkschaftskongreß zulässig. Der Gewerkschaftskongreß entscheidet endgültig.
   Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens wird der Hauptvorstand und Beirat eine Verfahrensordnung beschließen, die als Bestandteil dieses Statuts gilt.

§ 9
Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener früherer Mitglieder kann durch die zuständige Verwaltungsstelle erfolgen.
2. Aus einer Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.
3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 10
Ab- und Anmeldungen

1. Wird durch Wechsel des Wohn- bzw. Beschäftigungsortes für das Mitglied eine andere Verwaltungsstelle zuständig, so hat es sich bei der bisherigen Verwaltungsstelle abzumelden und bei der neu zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung ist durch die Verwaltungsstelle im Mitgliedsbuch zu vermerken.

§ 11
Beiträge und Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur statutarischen Beitragszahlung verpflichtet. Der Wochenbeitrag beträgt in der Regel

einen Brutto-Stundenverdienst. Der Monatsbeitrag beträgt in der Regel 2 % des Brutto-Monatseinkommens.
Im Jahr müssen 52 Wochen- bzw. 12 Monatsbeiträge gezahlt werden.

2. In Übereinstimmung mit den Richtlinien des Deutsch[en] Gewerkschaftsbundes bestehen folgende Beitragsklassen:

Klasse	1	Wochenbeitrag DM	0,20	Monatsbeitr. DM	0,80
„	2	„ „	0,50	„ „	2,00
„	3	„ „	0,60	„ „	2,50
„	4	„ „	0,70	„ „	3,00
„	5	„ „	0,80	„ „	3,50
„	6	„ „	0,90	„ „	4,00
„	7	„ „	1,00	„ „	4,50
„	8	„ „	1,10	„ „	5,00
„	9	„ „	1,20	„ „	5,50
„	10	„ „	1,30	„ „	6,00
„	11	„ „	1,40	„ „	6,50
„	12	„ „	1,50	„ „	7,00
„	13	„ „	1,60	„ „	8,00
„	14	„ „	1,80	„ „	10,00
„	15	„ „	2,00	„ „	12,00

Invaliden- und Altersrentner, welche nicht mehr in Arbeit stehen, sowie Kranke und Arbeitslose, welche keine Gewerkschaftsunterstützung beziehen, zahlen den Beitrag in der Klasse 1 (Anwartschaftsbeitrag). Die Zahlung eines höheren Beitrags ist freigestellt.

3. Für jede Beitragszahlung (Wochen- oder Monatsb[eitrag]) wird eine Beitragsmarke ausgehändigt. Diese [ist] im Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten.

4. Da sich die Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, ist jedem Mitglied freigestellt, Beiträge nach einer höheren als der vorgeschriebenen Beitragsklasse zu zahlen.

§ 12
Ruhen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, Beginn und Ende der Teilnahme durch seine zuständige Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand zu melden.
2. In besonderen Fällen kann Stundung der Beiträge bis zur Höchstgrenze von 13 Wochen bzw. 3 Monaten durch den Hauptvorstand gewährt werden.

§ 13
Unterstützungen

Die Unterstützungen und die Unterstützungssätze werden unter Zugrundelegung der vom Bund beschlossenen „Unterstützungsrichtlinien" in einem Nachtragsstatut festgelegt, das ein Bestandteil dieses Statuts ist.

§ 13a
Streikunterstützung

1. Bei dem Hauptvorstand genehmigten Streiks ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützung zu zahlen:

Wochen-Beitrag DM	Monats-Beitrag DM	13 Wochen DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM
0,20	0,80	3,90	4,60	5,30
0,50	2,00	9,70	12,30	13,60
0,60	2,50	11,00	12,90	14,80
0,70	3,00	12,80	15,10	17,40
0,80	3,50	14,60	17,20	19,80
0,90	4,00	15,50	18,40	21,30
1,00	4,50	17,20	20,50	23,80
1,10	–	18,90	22,30	25,70

Wochen-Beitrag DM	Monats-Beitrag DM	13 Wochen DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM
1,20	5,00	20,60	24,30	28,00
1,30	5,50	21,00	25,10	29,30
1,40	6,00	22,60	27,00	31,40
1,50	6,50	24,20	28,90	33,60
1,60	7,00	25,80	30,70	35,60
1,80	8,00	27,00	32,10	37,20
2,00	–	29,00	34,00	39,00
–	10,00	30,00	35,50	41,00
–	12,00	36,00	42,00	48,00

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 13 Wochen geleistete Durchschnittsbeitrag maßgebend.
3. Mitgliedsdauer wird gerechnet vom Zeitpunkt des Eintritts in unsere oder eine dem DGB angeschlossene Gewerkschaft nach 1945.
4. Familienzulage: Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von DM 1,80 bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je DM 3,— bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.
5. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.
6. Nur bei Streiks, die länger als 3 Tage dauern, wird eine Unterstützung gezahlt, dann jedoch vom ersten Streiktage an. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.
7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Rückständige Beiträge werden von der Streikunterstützung abgezogen. Wer mehr als acht

Wochen bzw. zwei Monate Beiträge im Rückstand ist, hat kein Anrecht auf Zahlung einer Unterstützung. Nichtorganisierte erhalten keine Unterstützung.
8. Bei größeren Streiks bzw. Aussperrung und längerer Dauer derselben ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Extra-Beiträge zu erheben.
9. Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur vom Hauptvorstand ausgegeben werden.
10. Freiwillige Beiträge, Spenden sowie Beträge, die zur Unterstützung streikender Mitglieder von anderen Verwaltungsstellen oder allen anderen Stellen geleistet werden, sind sofort mit den dazugehörigen Unterlagen dem Hauptvorstand einzusenden.

§ 13b
Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;
   c) die Maßregelung muß bei hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen vom Verwaltungsstellenvorstand, bei ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen von der zuständigen Bezirksleitung anerkannt sein.

   Dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Bezug der Unterstützung verlängert werden.

3. Die Unterstützungssätze sind dieselben wie bei Streiks und Aussperrung.
4. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung nach Anweisung des Hauptvorstandes.
5. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
6. Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn nachgezahlt wird.

§ 13c

Notfallunterstützung

1. Diese Unterstützung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehört und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet hat.

Anträge auf Unterstützung sind an den Verwaltungsstellenvorstand zu richten, dieser hat den Antrag zu prüfen. Erklärt sich die Mehrheit des Verwaltungsstellenvorstandes für eine Unterstützung, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung des Verwaltungsstellenvorstandes unter Beifügung des Mitgliedsbuches an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Dieser entscheidet über Umfang und Höhe der Unterstützung, die aus Mitteln der Hauptkasse gewährt wird.

§ 13d

Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der

Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

Für Mitglieder, die nach 1945 Invalide geworden sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Invalidität geleistet wurden.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochen-Beitrag DM	Monats-Beitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
0,20	0,80	40,00	50,00	60,00
0,50	2,00	55,00	65,00	75,00
0,60	2,50	60,00	70,00	80,00
0,70	3,00	65,00	75,00	85,00
0,80	3,50	70,00	80,00	90,00
0,90	4,00	75,00	85,00	95,00
1,00	4,50	80,00	90,00	100,00
1,10	—	85,00	95,00	105,00
1,20	5,00	90,00	100,00	110,00
1,30	5,50	95,00	105,00	115,00
1,40	6,00	100,00	110,00	120,00
1,50	6,50	105,00	115,00	125,00
1,60	7,00	110,00	120,00	130,00
1,80	8,00	120,00	130,00	140,00
2,00	—	130,00	140,00	150,00
—	10,00	140,00	150,00	160,00
—	12,00	150,00	160,00	170,00

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von DM 50,— gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere

Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaft, spätestens bei Wiedereintritt in das Beschäftigungsverhältnis, auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt oder von denen er Unterhalt bezog.
6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 13e
Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern für alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen oder sich aus der Sozialversicherung ergeben, Rechtsschutz.
2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.
3. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz insofern gewährt werden, als es sich um etwa noch zu fordernden Lohn oder zu forderndes Gehalt und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.
4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von dem Mitglied unter genauer und wahrheitsgemäßer Schilderung des Rechtsstreites und unter Beifügung des Mitgliedsausweises an die zuständige Verwaltungsstelle gerichtet

werden, die über die Rechtsschutzgewährung für die 1. Instanz entscheidet.
Die Rechtsschutzgewährung kann verweigert werden, wenn der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder nicht im gewerkschaftlichen Interesse liegt. Wird der Rechtsschutz von der Verwaltungsstelle abgelehnt, kann das Mitglied sich beschwerdeführend an den Hauptvorstand wenden, welcher endgültig entscheidet. Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Gewährung des Rechtsschutzes für die 1. Instanz durch die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand vorzulegen.

5. Für jede höhere Instanz (Berufung, Revision) muß von dem Verwaltungsstellenleiter beim Hauptvorstand Antrag auf weitere Rechtsschutzgewährung gestellt werden, welcher endgültig darüber entscheidet. Dem Antrag sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und die Urteile der Vorinstanz beizufügen.
6. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.
Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Verwaltungsstellenvorstandes eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.
7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

§ 13f

Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

1. Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 52 Wochen bzw. 12 Monate angehören und für diese Zeit Vollbeiträge entrichtet haben, können bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit eine Unterstützung beziehen.
   (Der Beitrag von DM 0,20 wöchentlich bzw. DM 0,80 monatlich gilt nicht als Vollbeitrag.)
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Klasse, in der die Unterstützung bezogen wird, weiter entrichtet werden.
3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 52 Wochen- bzw. 12 Monats-Vollbeiträge, die geleistet wurden und beträgt bei einem

Wochen-Beitrag DM	Monats-Beitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
0,50	2,00	0,50	3,00
0,60	2,50	0,60	3,60
0,70	3,00	0,70	4,20
0,80	3,50	0,80	4,80
0,90	4,00	0,90	5,40
1,00	4,50	1,00	6,00
1,10	–	1,10	6,60
1,20	5,00	1,20	7,20
1,30	5,50	1,30	7,80
1,40	6,00	1,40	8,40
1,50	6,50	1,50	9,00
1,60	7,00	1,60	9,60
1,80	8,00	1,80	10,80
2,00	–	2,00	12,00
–	10,00	2,50	15,00
–	12,00	3,00	18,00

4. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Vollbeiträge nach 1945 und beträgt:

   36 Tage nach Leistung von 52 Wochen- bzw. 12 Mon. Vollbeiträgen
   42 „ „ „ „ 104 Wochen- bzw. 24 Mon. Vollbeiträgen
   48 „ „ „ „ 156 Wochen- bzw. 36 Mon. Vollbeiträgen
   54 „ „ „ „ 208 Wochen- bzw. 48 Mon. Vollbeiträgen
   60 „ „ „ „ 260 Wochen- bzw. 60 Mon. Vollbeiträgen

   Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
5. Für die ersten 14 Tage der Krankheit (Wartezeit) wird keine Unterstützung gezahlt. Die Wartezeit wird gerechnet vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom 1. Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht.
6. Mitglieder, die während einer Arbeitsunfähigkeit Unterstützung nach Absatz 3 voll bezogen haben und somit ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von 52 Vollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen. Wird die Unterstützungsdauer während einer Arbeitsunfähigkeit nicht voll in Anspruch genommen und wurden danach keine 52 Wochen- bzw. 12 Monatsbeiträge gezahlt, werden bei erneuter Arbeitsunfähigkeit die ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.

7. Der Antrag auf Unterstützung ist in der 1. Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.
8. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.
9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Krankenscheines der zuständigen Krankenkasse.
10. Unterstützung kann nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, bei der das Mitglied als solches geführt wird.

§ 14
Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen und Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
2. An der Durchführung von Wahlen und der Fassung von Beschlüssen ist die Mitgliedschaft direkt unter Wahrung demokratischer Grundsätze zu beteiligen. Soweit dies technisch nicht durchführbar ist, werden von der Mitgliedschaft gewählte Vertreter damit beauftragt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt Abstimmung durch Handaufheben.
3. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die mindestens 1 Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen ist allein die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.

4. Alle nicht vom Gewerkschaftskongreß gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Dieser kann das Bestätigungsrecht vorübergehend anderen Organen übertragen.
   Das Anstellungsverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre wird entsprechend den hierfür erlassenen Richtlinien des Bundes vertraglich geregelt.

§ 15
Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:
der Gewerkschaftskongreß,
der Hauptvorstand,
der Gewerkschaftsbeirat,
der Gewerkschaftsausschuß,
die Revisionskommission.

§ 16

Der Gewerkschaftskongreß

1. Der Gewerkschaftskongreß ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Spätestens alle zwei Jahre findet ein Gewerkschaftskongreß statt.
2. Die Verwaltungsstellen entsenden zum Gewerkschaftskongreß Delegierte nach Richtlinien des Hauptvorstandes und Beirats. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Stand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt.
   Dabei ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit entsprechend zu berücksichtigen.

3. Der Gewerkschaftskongreß ist spätestens 4 Monate vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.
4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses, ein Mitglied der Revisionskommission sowie die Bezirksleiter nehmen am Gewerkschaftskongreß mit beratender Stimme teil.
5. Der Gewerkschaftskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Drittel der stimmberechtigten Delegierten.
6. Der Gewerkschaftskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.
8. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftskongresses gehören insbesondere:
   a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
   b) Festlegung der künftigen Politik der Gewerkschaft;
   c) Wahlen des Hauptvorstandes, des Beirates, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
   d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftskongreß vorliegenden Anträge;
   e) Änderung des Statuts, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird;
   f) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftskongreß.
9. Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß kann vom Hauptvorstand einberufen werden, falls dies der

Hauptvorstand und Gewerkschaftsbeirat beschließen. Er ist einzuberufen, wenn er von Verwaltungsstellen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

10. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftskongreß. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 17
Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft besteht aus
   dem 1. Vorsitzenden
   dessen Stellvertreter
   einem Kassierer und
   4 weiteren Hauptvorstandsmitgliedern
   sowie 9 ehrenamtlichen Beisitzern
   (darunter Vertreter der Wirtschaftsgruppen, Angestellten, Frauen und Jugend).
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftskongreß nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftskongreß gewählt.
3. Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.

Die besoldeten Hauptvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gewerkschaft ist ein Vorsitzender gemeinsam mit einem geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglied berechtigt.

5. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus diesem Statut, den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskomission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;
   b) die Einhaltung des Statutes zu überwachen;
   c) den Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen und für die besoldeten Gewerkschaftsangestellten einheitliche Dienstanweisungen herauszugeben;
   d) dem Gewerkschaftskongreß einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten;
   e) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftskongreß gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre;
   f) die Anordnung von Urabstimmungen bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
   g) die Einberufung des Gewerkschaftskongresses.

§ 18
Der Gewerkschaftsbeirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
   Dieser setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand, den Bezirksleitern und 30 weiteren Mitgliedern. Letztere, sowie ihre Stellvertreter sind auf dem Gewerkschaftskongreß zu wählen. Jeder Bezirk muß auf dem Bezirksleiter mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Von den 30 Mitgliedern dürfen 8 Mitglieder Geschäftsführer der Gewerkschaft sein.
   Der Vorsitzende des Gewerschaftsausschusses und ein Mitglied der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

   Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.
2. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder dies beantragen.
   Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt es, insbesondere:
   a) die zur Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses erforderlichen Maßnahmen festzulegen,
   b) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
   c) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen,
   d) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand vorzunehmen,
   e) Ort und Termin für den nächsten Gewerkschaftskongreß festzulegen sowie die Tagesordnung vorzuschlagen.
   Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 19
Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sein Sitz darf sich nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.
   Der Gewerkschaftskongreß wählt die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses.
   Mitglieder des Hauptvorstandes und Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses sein.
2. Der Gewerkschaftsausschuß ist Beschwerde- und Kontrollorgan. Der Gewerkschaftsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

Der Gewerkschaftsausschuß und der Beirat haben das Recht, mit Zweidrittel Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 20
Die Revisionskommission

Die Revisionskomission der Gewerkschaft besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden von dem Gewerkschaftskongreß gewählt.
Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt; sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.
Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß schriftlich mitzuteilen. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind dem Hauptvorstand und erforderlichenfalls auch dem Gewerkschaftsausschuß zu unterbreiten.
Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftskongreß über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 21
Verwaltungsorgane der Gewerkschaft

Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind:
der geschäftsführende Hauptvorstand
die Bezirksleitungen und
die Verwaltungsstellenvorstände.

§ 22
Bezirksleitungen

1. Der Geltungsbereich der Gewerkschaft ist in Bezirke aufgeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand.

2. Die Leitung der Bezirke obliegt Bezirksleitern, die auf Vorschlag von Bezirkskonferenzen durch den Hauptvorstand angestellt werden. Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Mindestens alljährlich finden Bezirkskonferenzen statt, die nach Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen sind. Ihnen obliegt die Wahl der aus 7 Mitgliedern bestehenden Bezirksvorstände zur Unterstützung der Bezirksleiter.
4. Bei Einberufung der Bezirkskonferenz und der Wahl der Bezirksvorstände ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, Frauen und Jugend) entsprechende Rücksicht zu nehmen.
5. Den Bezirksleitungen obliegt u. a.:
   a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen,
   b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes innerhalb des Bezirks,
   c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 dieses Statuts innerhalb des Bezirks.
6. Die Kosten der Bezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 23
Verwaltungsstellen

1. Für Orte mit genügender Anzahl von Mitgliedern werden Verwaltungsstellen gebildet. Mehrere Orte können zu einer Verwaltungsstelle zusammengefaßt werden. Die Errichtung der Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag der Bezirksleitungen durch den Hauptvorstand. Die Organe der Verwaltungsstellen sind die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung, sowie der Verwaltungsstellenvorstand. Sie sind die höchste Instanz zur Vertretung der örtlichen Organisationsangelegenheiten. Verwaltungsstellen, deren Aufbau bzw. Mitgliederzahl es erforderlich machen, können eine Vertreterversammlung einrichten. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach

der in der Verwaltungsstelle festzulegenden Wahlordnung.

3. Alljährlich findet eine General-Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle statt, auf welcher der Vorstand zu wählen ist. Der Vorstand hat auf dieser Versammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Die Wahl hauptamtlicher Funktionäre erfolgt in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptvorstandes. Der Wahl hauptamtlicher Funktionäre soll in der Regel eine Ausschreibung in unserer Gewerkschaftszeitung vorangehen, welche durch den Hauptvorstand vorgenommen wird.

4. Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Geschäftsführer bzw. in den Verwaltungsstellen, die nicht hauptamtlich besetzt sind, der Vorsitzende. Der Verwaltungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus:
   dem Geschäftsführer bzw. dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern.
   Hierzu treten als weitere Beisitzer die Leiter der Wirtschaftsgruppen, soweit sie nicht schon im Vorstand vertreten. Der Geschäftsführer ist — soweit der Hauptvorstand nichts anderes bestimmt — in jedem Falle für die Kassengeschäfte verantwortlich.
   Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Verwaltungsstellenvorstand angehören.

5. Die Verwaltungsstellen haben die Aufgabe, regelmäßig Mitglieder- oder Vertreterversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Belange erfolgt durch die Fachgruppenleitungen gemeinsam mit der Verwaltungsstelle. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 15 % der geleisteten Beiträge.

Außerdem verbleiben den Verwaltungsstellen die Beitrittsgelder.

§ 24
Fachgruppen

Förderung der besonderen Interessen der Fachgruppen (Berufsgruppen oder Branchegruppen) werden innerhalb der Wirtschaftsgruppen nach Bedarf Fachgruppen geschaffen. Die Fachgruppen sind für die Wahrnehmung der fachlichen Interessen zuständig.
Die Geschäfte führt der Fachgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand.
Die Fachgruppenleitung setzt sich zusammen aus dem Fachgruppenleiter und mindestens 2 Beisitzern.
In sinngemäßer Anwendung dieses Statuts werden bezirkliche und Reichsfachgruppenleitungen auf entsprechenden Konferenzen gewählt.

§ 25
Zeitschrift der Gewerkschaft

1. Organ der Gewerkschaft Textil-Bekleidung ist die Zeitung „Textil-Bekleidung".
2. Sie erscheint nach Möglichkeit zweimal monatlich und wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.
3. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 26
Mitgliedschaft im Bund

1. Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt dessen Satzungen sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundes-Kongresses und des Bundes-Ausschusses.

2. Der Austritt aus dem DGB kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftskongresses beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftskongresses über den Austritt sind Vertreter des DGB hinzuzuziehen.

§ 27
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 28
Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftskongresses unter Zustimmung von mindestens Vierfünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftskongreß.